

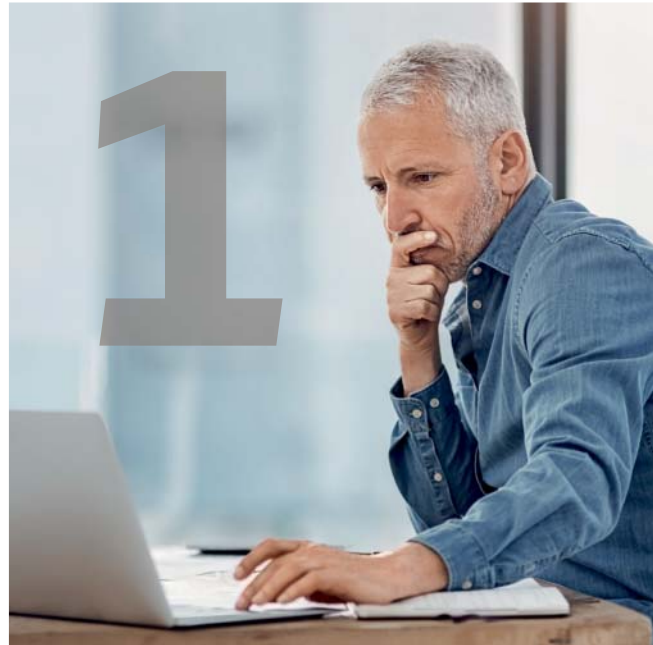


TK
Die
Techniker

Behandlungsfehler

Ein Leitfaden für Patienten

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser Sicherheit und Qualität haben in der medizinischen Versorgung einen hohen Stellenwert. Mit einer immer komplexer und leistungsfähiger werdenden Medizin besteht jedoch auch das Risiko immer neuer Fehlerquellen.

Umso wichtiger ist es aus unserer Sicht, die Sicherheitskultur im Gesundheitswesen weiter auszubauen. Mit dem Ziel, aus allen Fehlern zu lernen und daraus präventive Maßnahmen abzuleiten. Werden die richtigen Konsequenzen aus Fehlern gezogen, können Patienten zukünftig noch besser und sicherer versorgt werden.

Trotz aller sichernden Maßnahmen werden sich aber auch zukünftig Behandlungsfehler nie vollständig vermeiden lassen. Die Folgekosten von fehlerhaften Behandlungen sind enorm hoch – so hat Die Techniker im vergangenen Jahr mehr als 14 Millionen Euro von Ärzten und Kliniken zurückgefordert. Daneben dürfen wir aber auf keinen Fall das Wohl des Patienten aus den Augen verlieren.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Sie über Ihre Rechte im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers informieren und Sie in die Lage versetzen, souverän aufzutreten.



Dr. Jens Baas

Vorsitzender des TK-Vorstands

Ihr gutes Recht

Schadensersatz oder Schmerzensgeld? Wann genau welches Verfahren sinnvoll ist, wie Die Techniker Sie unterstützt und wer Ihnen sonst noch zur Seite steht, erfahren Sie hier.

Seite 4

Inhalt

1 Ihr gutes Recht

- 5 Was ist überhaupt ein Behandlungsfehler?
- 6 Arzneimittelhaftung
- 6 Wenn Medizinprodukte schadhaft sind
- 8 Vor Gericht – ja oder nein?
- 9 Schadensersatz, Schmerzensgeld und Verjährung
- 10 Beweislast
- 11 Wie machen Sie Ihre Ansprüche geltend?

2 Nachgefragt

- 13 Nicht voreilig klagen
- 14 Ein Patienten-Protokoll führen
- 17 Es kostet viel Kraft
- 18 Mehr Sicherheit für Patienten bei Medizinprodukten

3 Wege zu Ihrem Recht

- 21 Checkliste für Versicherte
- 22 Welche Unterlagen sind wichtig?
- 22 Was tun, wenn Sie Unterlagen nicht bekommen?

Nachgefragt

Bis Sie wissen, ob berechtigte Ansprüche bestehen, kann es ein langer Weg sein. In Interviews mit einem Anwalt, einem Arzt und einer betroffenen Familie erfahren Sie, worauf Sie achten müssen.

Seite 12

- 24 Patiententagebuch stützt die Erinnerung
- 25 Sprechen Sie mit Ihrem Arzt
- 26 Wie, wann und wo melde ich einen Behandlungsfehler?
- 27 Sonderfall: Zahnersatz
- 28 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

4 Nützliche Adressen

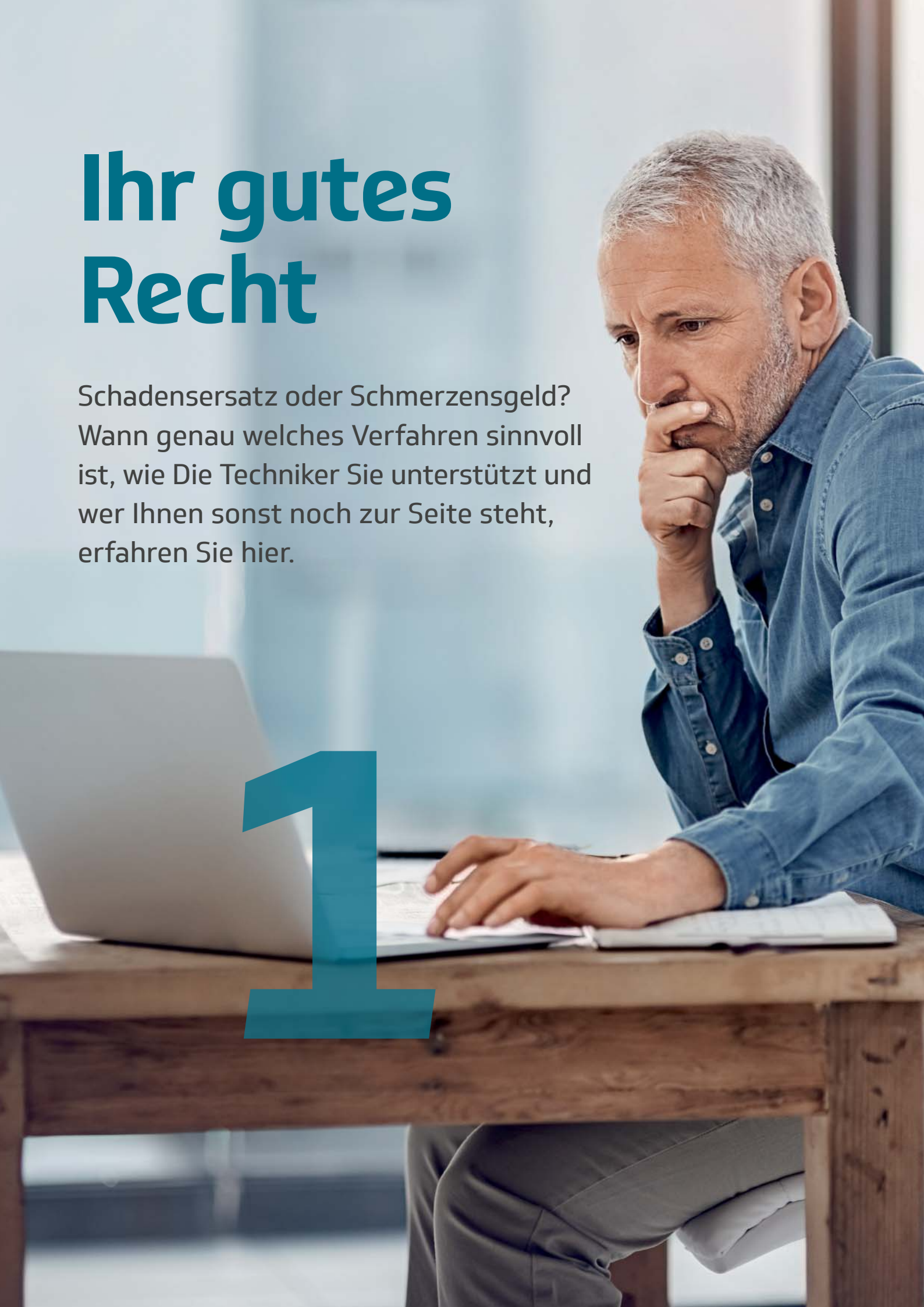
- 28 Beratungsstellen
- 30 Hilfe im Netz



Ihr gutes Recht

Schadensersatz oder Schmerzensgeld?
Wann genau welches Verfahren sinnvoll
ist, wie Die Techniker Sie unterstützt und
wer Ihnen sonst noch zur Seite steht,
erfahren Sie hier.

1



Was ist überhaupt ein Behandlungsfehler?

Auch wenn die Qualität der medizinischen Behandlung durch niedergelassene Ärzte oder an Krankenhäusern in Deutschland sehr hoch ist, können Fehler nie völlig ausgeschlossen werden – bei der ärztlichen Diagnose ebenso wenig wie bei der Behandlung. Von einem Behandlungsfehler spricht man unter anderem dann, wenn ein Arzt bei der Diagnose oder bei der Behandlung – beispielsweise einem medizinischen Eingriff – die notwendige Sorgfalt verletzt und dadurch seinem Patienten einen Schaden zugefügt hat.

Nicht jeder Misserfolg bei einer Behandlung ist aber automatisch ein Behandlungsfehler. Zum einen kann kein Arzt garantieren, dass eine Therapie immer erfolgreich ist. Zum anderen kann er nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er bei seiner Diagnose oder seiner Behandlung schuldhaft die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft und der ärztlichen Praxis außer Acht gelassen hat. Außerdem ist ein Arzt verpflichtet, Patienten umfassend aufzuklären.

Beispiele für „klassische“ Behandlungsfehler:

- Falsche Diagnose
- Fehlerhafte Medikation
- Verbleib von Fremdkörpern nach Operationen
- Der Patient wurde trotz Notwendigkeit nicht an einen Facharzt oder ein Krankenhaus überwiesen.
- Unzureichende Hygiene
- Unzureichende Aufklärung des Patienten über die Risiken eines Eingriffs
- Nicht fachgerechte Durchführung einer Operation

Darüber hinaus können Fehler bei der Bedienung und Kontrolle medizinisch-technischer Geräte (beispielsweise Röntgengeräte) sowie Organisationsmängel in einem Krankenhaus oder einer Arztpraxis als Behandlungsfehler eingestuft werden. Ebenso kann die fehlende oder unrichtige, unverständliche oder unvollständige Aufklärung über medizinische Eingriffe und ihre Risiken/Folgen eine Verletzung von Pflichten aus dem Behandlungsvertrag darstellen – und somit Schadensersatzansprüche des Patienten gegen den Behandelnden zur Folge haben.

Arzneimittelhaftung

Grundsätzlich haftet der Arzneimittelhersteller gegenüber dem Patienten für nicht vertretbare schädliche Wirkungen, die sein Medikament bei bestimmungsgemäßem Gebrauch hervorruft. Der Hersteller haftet auch für fehlerhafte oder unvollständige Anwendungs- oder Einnahmeanweisungen. Immer wieder kommt es zu schädlichen Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Arzneimitteln, weil Hersteller Medikamente nicht ausreichend geprüft haben. Oder der Hersteller hat übersehen, dass ein Medikament nicht zusammen mit anderen Mitteln oder bei bestimmten Diagnosen eingesetzt werden darf. Der Hersteller haftet auch für Wirkungen, die bei der Markteinführung eines Medikaments noch nicht ersichtlich waren.

Arzt oder Hersteller – wem ist es anzulasten? Dass Medikamente Nebenwirkungen haben, kann nicht vollständig vermieden werden. Wenn diese Nebenwirkungen aber nach den Maßstäben der medizinischen Wissenschaft unververtretbar sind oder gar das Risiko einer anderen Erkrankung unverhältnismäßig steigern, so haftet ebenfalls der Hersteller.

Für den Fall, dass ein Arzt bei der Verordnung eines Arzneimittels die notwendige Sorgfalt außer Acht gelassen – also einen Behandlungsfehler begangen hat – haftet der Arzt. Er ist neben der richtigen Auswahl eines Medikaments auch für dessen Dosierung verantwortlich und muss dem Patienten ausreichend Hinweise zur Einnahme und Anwendung des Mittels geben.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre Gesundheit durch ein Arzneimittel, das Sie anwenden, beeinträchtigt wird, wenden Sie sich bitte schnellstmöglich an Ihren behandelnden Arzt.

Wenn Medizinprodukte schadhaft sind

Mit jeder Operation ist immer auch ein Risiko verbunden. Manchmal kann es allerdings auch zu Problemen kommen, weil die Qualität verwendeter Medizinprodukte nicht einwandfrei ist.

Fehlerhafte Medizinprodukte machen meist unübersehbare Schlagzeilen. Bekannte Beispiele sind künstliche Gelenke, die selbst bei geringen Belastungen brechen oder viel zu schnell verschleiben, Herzschrittmacher, die plötzlich aussetzen, und Brustimplantate, die mit minderwertigem Silikon gefüllt wurden.





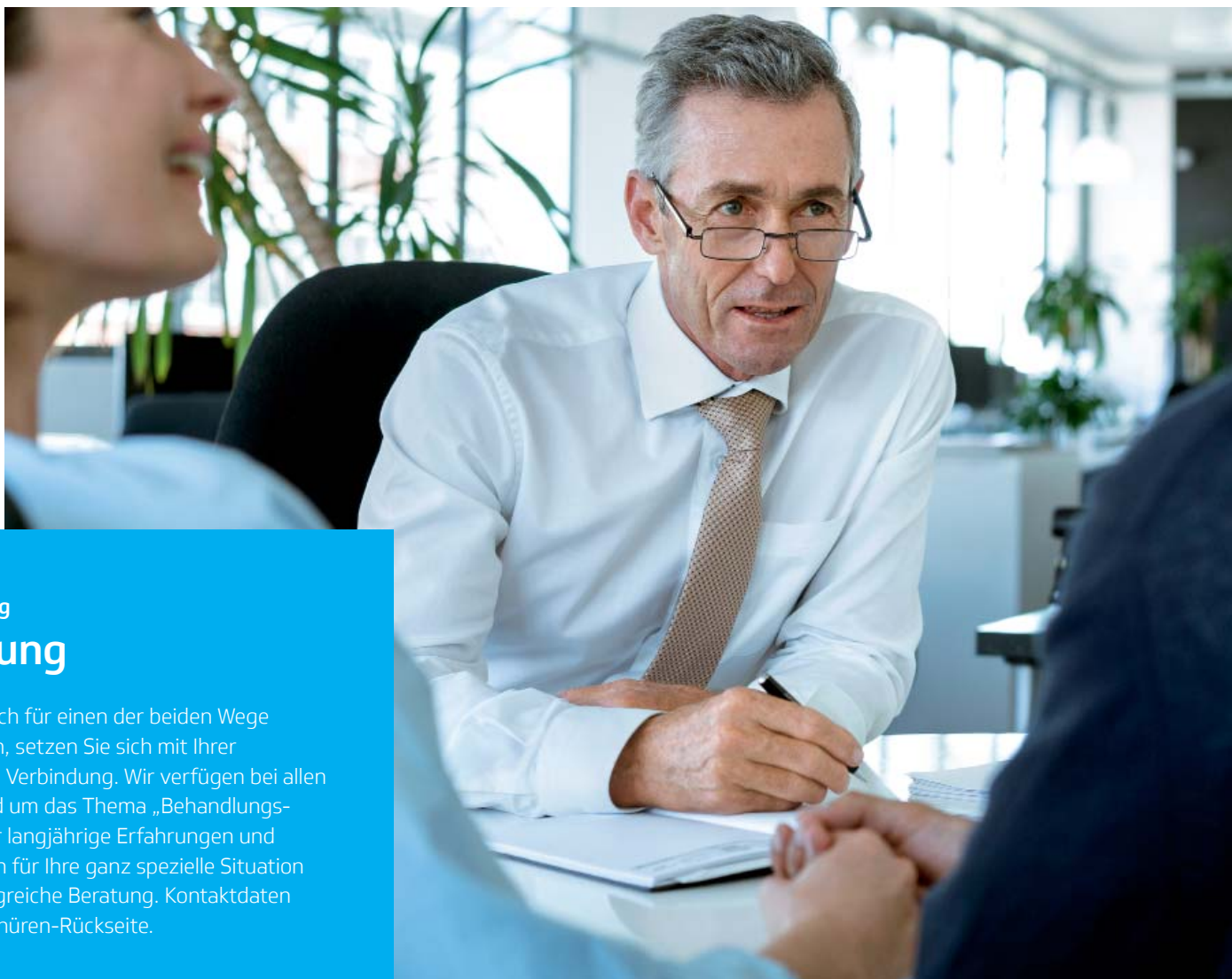
Broschüre „Kompetent als Patient“ In dieser Broschüre finden Sie weitere wichtige Hinweise zur sicheren und richtigen Nutzung von Arzneimitteln. Auch Empfehlungen dazu, wie im Gespräch mit dem Arzt die Behandlung hinterfragt und besprochen werden sollte, können Sie auf insgesamt 70 Seiten nachlesen unter tk.de, Suchbegriff 2025602.

Für die Betroffenen ist es fast immer sehr schwierig, nachzuweisen, ob der Hersteller schadensersatzpflichtig ist oder ob Ansprüche gegen das Krankenhaus oder den operierenden Arzt geltend gemacht werden können. Das gilt insbesondere dann, wenn Probleme erst nach längerer Zeit auftreten.

Bei der Lösung dieser komplexen Fragen lassen wir Sie nicht allein. Unsere Experten für Medizinrecht unterstützen Sie bei der Klärung des Sachverhalts. Und da es in der Regel auch darum geht, eine angemessene Entschädigung zu erstreiten, ist es sinnvoll, wenn Sie frühzeitig einen Fachanwalt für Medizinrecht einschalten.

Bisweilen rufen Hersteller schadhafte Produkte auch freiwillig zurück oder Gesundheitsbehörden geben spezielle Warnungen heraus. Entsprechende Informationen finden Sie auf der Website Ihrer Techniker unter tk.de, **Suchbegriff: 543938**.

Mehr Sicherheit für Patienten bei Medizinprodukten fordert auch Christian Soltau, TK-Experte für Regresse und Ersatzansprüche. Lesen Sie dazu auch das Interview auf Seite 18 dieser Broschüre.



TK-Leistung

Beratung

Bevor Sie sich für einen der beiden Wege entscheiden, setzen Sie sich mit Ihrer Techniker in Verbindung. Wir verfügen bei allen Fragen rund um das Thema „Behandlungsfehler“ über langjährige Erfahrungen und bieten Ihnen für Ihre ganz spezielle Situation eine umfangreiche Beratung. Kontaktdaten siehe Broschüren-Rückseite.

Vor Gericht – ja oder nein?

Sie haben zwei Möglichkeiten, als Patient Ansprüche geltend zu machen, die aus einem Behandlungsfehler erwachsen: den außergerichtlichen Weg oder den Gang vor ein Zivilgericht.

Als Basis für eine Entscheidung ist bei beiden Wegen ein unabhängiges ärztliches Gutachten erforderlich. Dieses Gutachten kann Ihre Techniker für Sie kostenfrei beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) in Auftrag geben. Sie können sich aber auch – direkt und ebenfalls kostenfrei – an die für Sie zuständige Ärztekammer wenden. Die Ärztekammern bieten seit 1975 bundesweit Gutachterkommissionen an. Darüber hinaus begleiten die Kammern mit ihren Schlichtungsstellen außergerichtliche Bemühungen, Behandlungsfehler zu benennen und bei Streitigkeiten über

die daraus folgende Arzthaftung zu einer Einigung zu kommen. Entsprechende Anschriften finden Sie auf der Website Ihrer Techniker unter **tk.de**, **Suchbegriff: 2010400**.

Ob Sie Ihre Ansprüche aus einem Behandlungsfehler außergerichtlich oder vor Gericht geltend machen wollen, ist Ihre ganz persönliche Entscheidung. Sie sollten dabei aber bedenken, dass außergerichtliche Verfahren fast immer kürzer sind als



Schadensersatz, Schmerzensgeld und Verjährung

In der Regel geht es in der Folge eines Behandlungsfehlers um Ansprüche auf Schadensersatz und auf Schmerzensgeld sowie um die Frage der Verjährungsfrist.

Schadensersatz ist ein Anspruch aus dem Zivilrecht. Er soll – allgemein gesprochen – den materiellen Nachteil ausgleichen, den ein Geschädigter durch das schuldhaft beziehungsweise das pflichtwidrige Verhalten eines Schädigers erlitten hat. Wird ein Behandlungsfehler bejaht, umfasst der Schadensersatz beispielsweise den Verdienstaufschlag des Patienten, zusätzliche Kosten für Haushaltshilfen, zusätzliche Fahrtkosten – auch für nahe Angehörige – sowie zusätzliche Therapiekosten, die der Patient selbst zu tragen hat.

Auch der Anspruch auf Schmerzensgeld beruht auf dem Zivilrecht. Mit der Zahlung eines Schmerzensgeldes sollen zum einen die immateriellen Schäden, die ein Schädiger zu verantworten hat, von diesem ausgeglichen werden. Darunter fallen insbesondere körperliche und seelische Schäden und Belastungen, die auf einen Behandlungsfehler zurückzuführen sind. Ein dem konkreten Fall angemessenes Schmerzensgeld hat aber auch eine Sühne-funktion und soll eine gewisse Genugtuung ermöglichen. Inwieweit ein außergerichtliches oder das vor einem Gericht vereinbarte Schmerzensgeld angemessen ist, wird immer wieder kontrovers diskutiert.

Auseinandersetzungen vor Gerichten und dass Sie dadurch eine belastende Situation zügiger abschließen können.

Unabhängig vom Ausgang außergerichtlicher Bemühungen bleibt Ihnen das Recht erhalten, Klage vor Gericht zu erheben. Auch wird während eines Schlichtungsverfahrens die Verjährungsfrist gehemmt, und Sie können sich bei diesen Verfahren ebenso durch einen Anwalt vertreten lassen.

Achtung: Wann genau entstand der Anspruch? Ihre Rechte müssen Sie spätestens nach drei Jahren geltend machen. Die sogenannte Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem Ihre Ansprüche entstanden sind. Das muss nicht unbedingt das Jahr sein, in dem Sie behandelt wurden. Die Frist beginnt erst dann, wenn Sie von den Tatsachen, die Ihre Ansprüche begründen, sowie von der dafür verantwortlichen Person erstmalig erfahren haben.

Expertenrat einholen Da das Verjährungsrecht recht kompliziert ist und sich Nachteile für Sie ergeben können, wenn bestimmte Fristen nicht eingehalten werden, sollten Sie sich zur Prüfung der Verjährung schon frühzeitig von einem Rechtsanwalt beraten lassen.

Beweislast

Wer Ansprüche anmeldet, muss Tatsachen vorbringen, die diese Ansprüche begründen. Juristen sprechen von einer „Beweislast“ – und die liegt beim Patienten. Sie müssen beweisen, dass zum Beispiel

- ein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler vorliegt,
- Ihnen ein körperlicher, seelischer oder materieller Schaden entstanden ist und
- dieser Schaden durch den Behandlungs- oder Aufklärungsfehler verursacht wurde.

Jede Menge rechtliche Fragen Betroffene sehen in diesen Anforderungen oftmals eine sehr hohe, bisweilen sogar ungerechte Hürde. Sie haben das verständliche Gefühl, neben

den Problemen, die eine Schädigung oder Beeinträchtigung ohnehin mit sich bringt, unter anderem nun auch noch mit Bürokratie und für sie meist unverständlichen rechtlichen Fragen konfrontiert zu werden.

Meist wird der Patient in die Pflicht genommen

Wir empfehlen Ihnen, sich schnellstmöglich beraten zu lassen. Gern unterstützen wir Sie in dieser besonderen Situation.

In einigen Fällen wird die Beweislast reduziert und eine sogenannte Beweiserleichterung gewährt. Dies kann sogar so weit gehen, dass ein Arzt beweisen muss, dass der Schaden nicht durch sein pflichtwidriges Verhalten verursacht wurde. Juristen sprechen dann von einer „Beweislastumkehr“.

Gut zu wissen!

Entscheidend

Über eine Beweiserleichterung beziehungsweise eine Beweislastumkehr entscheidet ein Gericht. Sie sollten sich darum insbesondere auf diesem juristisch komplizierten Gebiet fachlichen Rat bei einem versierten Rechtsanwalt einholen. Ein „Fachanwalt für Medizinrecht“ kann für Sie der richtige Ansprechpartner sein.



Wie machen Sie Ihre Ansprüche geltend?

Um berechtigte Ansprüche durchzusetzen, müssen Sie nicht in jedem Fall vor Gericht gehen. Dieser Schritt ist sogar eher die Ausnahme, denn der überwiegende Teil der strittigen Fälle wird außergerichtlich geregelt. Auf die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen, die von den Ärztekammern speziell für diesen außergerichtlichen Weg eingerichtet wurden, sind wir auf Seite 8 dieser Broschüre bereits eingegangen.

„Schlichten ist besser als richten“, betont die Bundesärztekammer und weist darauf hin, dass aktuell in rund 90 Prozent der Fälle die Entscheidungen der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen von beiden Parteien akzeptiert und so die Streitigkeiten bei Fragen der Arzthaftung beigelegt werden können.

Unabhängig von dieser Einschätzung sollten Sie immer dann, wenn Sie der Meinung sind, dass Ihnen ein Behandlungsfehler widerfahren ist, folgende Punkte beachten:

- Sprechen Sie mit Ihrem Arzt und informieren Sie Ihre Techniker.
- Suchen Sie frühzeitig zusätzliche Hilfe, beispielsweise bei einer Patientenberatungsstelle.
- Ziehen Sie spätestens dann, wenn Sie Schadensersatzansprüche geltend machen wollen, einen Fachanwalt hinzu.
- Bitten Sie Ihren Anwalt darum, das weitere Vorgehen mit Ihrer Techniker abzusprechen.

Strafanzeige – kein gutes Druckmittel

An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Strafanzeige sehr sorgfältig überdacht werden sollte. Weil ein Schuldspruch für den Arzt weitreichende berufliche Konsequenzen haben kann, legen die Gerichte in den Verfahren sehr strenge Maßstäbe an. Staatsanwaltliche Ermittlungen und die Strafverfahren selbst ziehen sich häufig in die Länge und können wegen der bestehenden Verjährungsfristen Ihre zivilrechtlichen Ansprüche gefährden. Eine Strafanzeige ist deshalb als Druckmittel zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nicht zu empfehlen.



Nachgefragt

Bis Sie wissen, ob berechnete Ansprüche bestehen, kann es ein langer Weg sein. In Interviews mit einem Anwalt, einem Arzt und einer betroffenen Familie erfahren Sie, worauf Sie achten müssen.



2

Nicht voreilig klagen

Wenn es um Behandlungsfehler geht, geht es auch immer um juristische Aspekte. Vier Fragen an Dr. Frank Müller, Fachanwalt für Medizinrecht, aus dem Stabsbereich Justizariat der Techniker.

Wann ist der richtige Zeitpunkt, einen Rechtsanwalt einzuschalten? Grundsätzlich muss der Rat lauten, dass „Geschädigte“ möglichst frühzeitig einen Rechtsanwalt einschalten sollten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass Krankenkassen ihre Versicherten bei dem Verdacht eines Behandlungsfehlers, der aus der Inanspruchnahme einer Krankenversicherungsleistung entstanden ist, unterstützen. Erfahrungsgemäß wird die Krankenkasse beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) ein Gutachten in Auftrag geben. Aus solch einem Gutachten lässt sich meist entnehmen, ob es sich tatsächlich um einen Behandlungsfehler handelt. Wenn dies der Fall sein sollte, kann damit ein Rechtsanwalt aufgesucht werden.

Wie finde ich einen fachlich versierten Rechtsanwalt? Fachlich versiert im Hinblick auf Behandlungsfehler ist in der Regel ein Fachanwalt für Medizinrecht. Um einen Fachanwalt für Medizinrecht in einer Stadt oder Region zu finden, können Geschädigte eine der zahlreichen Anwaltssuchmaschinen aus dem Internet verwenden. Sie müssen allerdings beachten, dass einige Kanzleien nur Ärzte und Krankenhäuser vertreten. Dies können sie aber meist schon auf der Homepage erkennen oder sie werden es spätestens im Telefongespräch mit der Kanzlei erfahren.



Dr. Frank Müller Fachanwalt für
Medizinrecht, Stabsbereich Justizariat
der Techniker

Mit welchen Kosten muss ich rechnen, wenn ich einen Anwalt beauftrage?

Wurde für die Erstberatung keine Gebührenvereinbarung getroffen, betragen die Kosten laut Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) maximal 190 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer für die mündliche Beratung eines Verbrauchers und maximal 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer für ein schriftliches Gutachten. Die weiteren Kosten des außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrens bestimmen sich nach der Höhe des Streitwerts. Hinsichtlich der genauen Kosten wird der Geschädigte aber umfassend von dem aufgesuchten Rechtsanwalt beraten werden.

„Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ – mit dieser Redensart wird die Unabhängigkeit von medizinischen Gutachtern häufig infrage gestellt. Ist da aus Ihrer Sicht etwas dran? Diese Redensart trifft meines Erachtens heutzutage nicht mehr zu.

Ein Patienten- Protokoll führen

Um die Frage zu klären, ob es beispielsweise bei Diagnose oder Behandlung Unregelmäßigkeiten gegeben hat, gibt Ihre Techniker beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ein Gutachten in Auftrag. Vier Fragen an Dr. Michael Schmuck vom MDK Berlin-Brandenburg.

Wie gehen Sie vor, wenn Sie ein Gutachten erstellen? Wir prüfen zunächst, ob die für das Gutachten relevanten Unterlagen vollständig sind, und entscheiden dann je nach Fachgebiet und Fragestellung, ob ein in- oder ein externer Gutachter tätig wird. Um deren Kompetenz zu nutzen, arbeiten wir beim MDK Berlin-Brandenburg viel mit externen Gutachtern zusammen. Jede Begutachtung erfolgt nach einem einheitlichen Muster mit Benennung der vorliegenden Unterlagen sowie der Sachverhaltsdarstellung aus Sicht des Patienten und nach den medizinischen Behandlungsunterlagen. Es folgt die gutachterliche Bewertung, in der alle Schritte der medizinischen Behandlung – Indikation, Aufklärung, Durchführung der Behandlungsmaßnahme, Nachsorge und Komplikationsmanagement – überprüft werden. Am Ende beantworten wir die Fragen der Krankenkasse. Jedes externe Gutachten überprüfen wir auf Nachvollziehbarkeit und Beachtung der medizinrechtlichen Grundlagen.

Wie kann der Betroffene den Gutachter bei der Arbeit unterstützen?

Hilfreich ist immer ein vom Patienten verfasstes Protokoll über die Behandlungsabläufe. Aus diesem sollte hervorgehen, worin genau der Betroffene die fehlerhafte Behandlung sieht. Die Vorwürfe sollten sachlich formuliert sein und sich auf die medizinischen Aspekte konzentrieren. Uns werden manchmal zehneitige, emotional geschriebene Protokolle vorgelegt, die sich beispielsweise

„Vorwürfe sollten sachlich formuliert sein und sich auf die medizinischen Aspekte konzentrieren.“

Dr. Michael Schmuck

auch mit unfreundlichem Verhalten des Krankenhauspersonals befassen. Das ist menschlich verständlich, aber für die Begutachtung nicht zielführend. Solche Vorwürfe können nach Aktenlage nicht bewertet werden und eröffnen unnötige „Nebenschauplätze“, die vom eigentlichen medizinischen Problem ablenken.



Dr. Michael Schmuck Gutachter
beim MDK Berlin-Brandenburg





Was sind die häufigsten Behandlungsfehler und was sind nach Ihrer Erfahrung die Ursachen dafür?

Diese Frage ist schwierig zu beantworten, da es den herausragenden Behandlungsfehler nicht gibt. Unsere Anerkennungsquoten sind auch nicht repräsentativ und können insofern nur sehr zurückhaltend interpretiert werden. Dies berücksichtigend zeigen unsere bundesweiten Begutachtungsergebnisse, dass viele Fehler in der Pflege bei der Entstehung von Durchliegegeschwüren auftreten. Es folgen die Zahnheilkunde und die chirurgischen Fächer, hier insbesondere Orthopädie/Unfallchirurgie. In diesen

beiden Fachgebieten gibt es zwar die häufigsten Vorwürfe – hier werden aber nicht die meisten Fehler gemacht. Behandlungsfehler werden in den chirurgischen Fächern eher vermutet, da hier Behandlungsmisserfolge naturgemäß augenfälliger und für den Betroffenen unmittelbar belastender sind, als ein Fehler bei einer monatelangen konservativen Behandlung. In unseren Gutachten stellen wir auch immer wieder fest, dass auf Komplikationen nicht zeit- und sachgerecht reagiert wurde oder dass wichtige Befunde aufgrund eingeschränkter ärztlicher Kommunikation

nicht weitergegeben wurden. Uns ist es darum wichtig, unsere Ergebnisse an die Ärzteschaft zurückzuspiegeln, um so einen Beitrag zur zukünftigen Fehlervermeidung zu leisten.

Wie lange dauert es, bis Sie ein Gutachten fertiggestellt haben?

Die Bearbeitungsdauer ist unterschiedlich und hängt vom Aktenumfang und dem zu bearbeitenden medizinischen Problem ab. Beim MDK Berlin-Brandenburg werden mehr als 90 Prozent aller Gutachten innerhalb von drei Monaten fertiggestellt – vorausgesetzt, alle relevanten Unterlagen lagen vor.



Es kostet viel Kraft

Welche Widerstände möglich sind, wenn ein Behandlungsfehler vermutet wird, hat Familie M. aus Stuttgart erlebt. Der Sohn wurde durch schwere Versäumnisse während der Geburt in einer Klinik massiv geschädigt. Die Familie nimmt das nicht hin. Auf dieser Seite berichtet sie über ihre Erlebnisse.

Was hat Sie dazu bewogen, gegen die Klinik vorzugehen? Aufgrund der teilweise chaotischen Umstände bei der Geburt unseres Sohnes und des unsicheren und hektischen Verhaltens von Assistenzärztin und Hebamme, hatten wir Zweifel, ob bei der Geburt alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Unser schwerstbehinderter und schwerstpflegebedürftiger Sohn wird sein Leben lang rund um die Uhr auf Hilfe angewiesen sein. Das ist nicht nur eine unheimliche psychische Belastung für uns Eltern und die gesamte Familie. Wir sind auch mit enormen Kosten konfrontiert. Kranken- und Pflegeversicherung zahlen zwar das Notwendige, aber das reicht bei weitem nicht aus. Unsere größte Motivation war und ist aber die Verantwortung unserem Sohn gegenüber. Er soll auch dann abgesichert sein, wenn wir nicht mehr sind.

Sind Sie allein vorgegangen oder haben Sie sich Unterstützung gesucht?

Wir haben uns an Die Techniker gewandt und von deren Experten für Medizinrecht erste wichtige praktische Tipps erhalten. Dazu gehörte beispielsweise der Rat, ein detailliertes Gedächtnis-

protokoll zu erstellen. Dann haben wir die Gutachterkommission der Ärztekammer eingeschaltet. Als das Krankenhaus das zu unseren Gunsten ausgefallene Schlichtungsgutachten nicht akzeptieren wollte und „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ ein niedriges Abfindungsangebot unterbreitet hat, haben wir einen Fachanwalt beauftragt. Im Verfahren hat sich unsere Position gegenüber der Klinikgesellschaft dadurch so verbessert, dass jetzt ein angemessener Vergleich ausgehandelt wurde.

Welche Widerstände und Probleme haben Ihnen besonders zu schaffen gemacht?

Am Anfang waren wir mit der Situation schlicht und ergreifend überfordert. Das Krankenhaus und der Klinikträger haben gemauert. Wir wussten nicht, wen wir um Hilfe bitten konnten. Ohne Rechtsschutzversicherung war das Kostenrisiko in Höhe von mehr als 70.000 Euro allein für die erste Instanz für uns eine unüberwindbare Hürde, zumal die Gegenseite uns ihre wirtschaftliche Macht deutlich spüren ließ. Auch die Dauer der Verfahren, die man ja abwarten muss, war äußerst zermürend. Die zurückliegenden fünf Jahre haben uns sehr viel Kraft und Nerven gekostet.

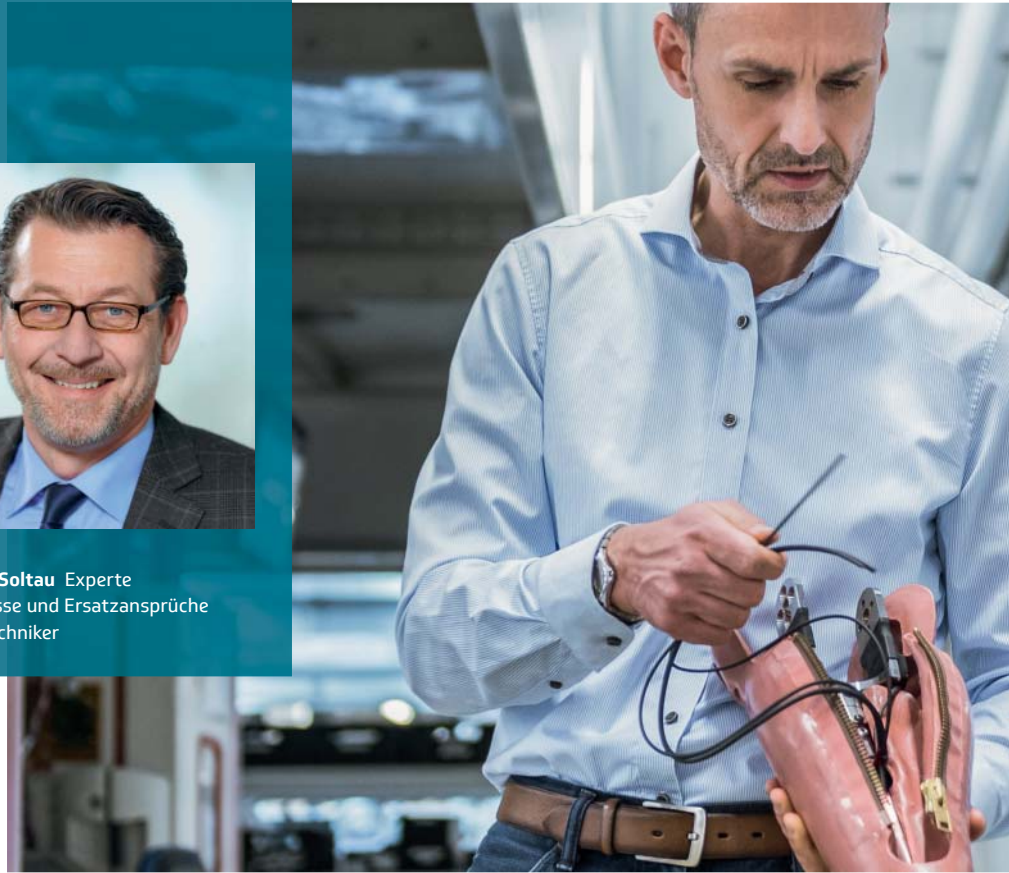
Die TK-Experten für Medizinrecht geben erste wichtige praktische Tipps

Was raten Sie anderen Menschen, die von einem Behandlungsfehler betroffen sind?

Bestehen Sie auf Ihrem Recht! Nehmen Sie sich zügig einen kompetenten Fachanwalt für Medizinrecht und lassen Sie ihn den Sachverhalt prüfen. Nehmen Sie nicht gleich das erste Abfindungsangebot an. Und stellen Sie sich auf eine lange Verfahrensdauer ein, denn daran kann angesichts der Überlastung der Gerichte auch der beste Rechtsanwalt nichts ändern.



Christian Soltau Experte
für Regresse und Ersatzansprüche
bei der Techniker



Mehr Sicherheit für Patienten bei Medizinprodukten

Wenn hierzulande ein Hersteller ein neues Medizinprodukt auf den Markt bringen möchte, ist die Zulassung nicht besonders streng geregelt und dadurch mit Risiken behaftet. Ein restriktiveres Verfahren auf europäischer Ebene könnte die Lösung für die Zukunft sein. Dazu drei Fragen an Christian Soltau, Experte für Regresse und Ersatzansprüche bei Ihrer Techniker.

Die Anzahl der Risikomeldungen bei Medizinprodukten ist zwischen 2000 und 2013 um das Vierfache gestiegen. Woran liegt das? Jedes Jahr kommen etwa 30.000 Neuentwicklungen auf den europäischen Markt. Dazu zählen zum Beispiel Heftpflaster, Herzschrittmacher und Hüftprothesen. Dass die Risikomeldungen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen haben, liegt zum einen sicherlich an der Vielzahl der neuen Produktzulassungen. Zum anderen liegt es aber auch daran, dass es in Deutschland sehr lockere Zulassungs- und Überwachungsregeln



Gut zu wissen!

Wir sind für Sie da

Sie brauchen Rat beziehungsweise Hilfe bei der Klärung, ob ein Medizinprodukt schadhaft ist oder konstruktive Mängel aufweist? Sie möchten wissen, ob ein bestimmtes Produkt zurückgerufen wurde oder besondere Warnungen in Zusammenhang mit diesem Produkt herausgegeben wurden? Die Fachleute Ihrer Techniker geben Ihnen qualifiziert Auskunft – die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

gibt. Medizinprodukte unterliegen in der EU – anders als Arzneimittel – keinem strengen Zulassungsverfahren durch staatliche Behörden. Sie werden letztlich nur daraufhin überprüft, ob technische Normen eingehalten werden.

Wie viele Vorkommnisse aufgrund fehlerhafter oder gar lebensgefährlicher Medizinprodukte werden bei der Techniker jährlich geprüft? Auch diese Zahl steigt seit Jahren leider kontinuierlich an. Dazu gibt es in diesem Bereich auch noch eine große Dunkelziffer. Allein bei den großen Medizinproduktskandalen wie den minderwertigen Brustimplantaten eines französischen Herstellers, den Kabelbrüchen bei Defibrillator-Elektroden

und den Hüftendoprothesen, von denen sich Metall abreißt, prüft Die Techniker mehr als 2.000 Fälle oder nimmt die Hersteller bereits in Regress.

Was müsste sich ändern, damit fehlerhafte Medizinprodukte erst gar nicht auf den Markt kommen? Um dies zu erreichen, muss der Marktzugang von Medizinprodukten unbedingt neu geregelt werden. Vor allem für Medizinprodukte, die in den Körper der Patienten implantiert werden und damit ein hohes Risikopotenzial aufweisen, ist eine unabhängige Kontrollinstitution auf europäischer Ebene erforderlich. Zugelassen werden die Medizinprodukte in der EU zur Zeit von privaten Einrichtungen, sogenannten „benannten Stellen“. Mitunter reicht es für eine Zulassung bereits aus, wenn der Produktionsprozess genehmigt wird. Hat ein Hersteller den Eindruck, eine Prüfstelle ist zu streng, kann er sich eine andere aussuchen. Ein identisches, strengeres und vor allen Dingen unabhängiges Zulassungsverfahren in allen Ländern der EU würde die Patientensicherheit massiv erhöhen.



3

Wege zu Ihrem Recht

Die Aussichten, einen Schadensfall aufzuklären, sind umso besser, je genauer die Krankheitsgeschichte dokumentiert ist. Auch sollten Sie daran denken, Die Techniker frühzeitig einzubinden.

Checkliste für Versicherte

Wenn die Entscheidung gefallen ist, sich gegen einen Behandlungsfehler zu wehren, sollten Sie mit Umsicht und Bedacht vorgehen.

Es ist unbestritten, dass allein der Verdacht auf einen Behandlungsfehler für Betroffene meist eine große Belastung ist. Dennoch müssen Sie versuchen, in dieser Situation einen kühlen Kopf zu bewahren und systematisch vorzugehen. Auch wenn jeder Fall unterschiedlich ist, gibt es einige grundlegende Punkte, an denen Sie sich orientieren sollten:

- Stellen Sie ein Gedächtnisprotokoll des bisherigen Behandlungsablaufs zusammen, denken Sie dabei beispielsweise auch an mitbehandelnde Ärzte.
- Sprechen Sie die Experten Ihrer Techniker an.
- Lassen Sie sich bei Bedarf von einem fachlich versierten Anwalt beraten.
- Suchen Sie ein klärendes Gespräch mit Ihrem Arzt, am besten zusammen mit einer Person Ihres Vertrauens (Hinweise zu diesem Gespräch auf Seite 25).
- Fertigen Sie ein Gedächtnisprotokoll dieses Gesprächs an (Hinweise dazu ebenfalls auf Seite 25).
- Beschaffen Sie sich die Dokumentationen und Berichte über Ihre ärztlichen Behandlungen sowie über Krankenhausaufenthalte. (Sie haben ein Recht darauf, die Sie betreffenden Unterlagen einzusehen und auf eigene Kosten Kopien erstellen zu lassen.)
- Sollte sich der Verdacht auf einen Behandlungsfehler verdichten, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie einen außergerichtlichen oder gleich den zivilrechtlichen Weg einer Klage gehen wollen.



Wir empfehlen Ihnen, sich fortlaufend beraten zu lassen. Sprechen Sie dazu beispielsweise mit den Experten Ihrer Techniker oder mit einem spezialisierten Anwalt. Sie müssen sich in dieser schwierigen Situation nicht allein „durchbeißen“.

Welche Unterlagen sind wichtig?

Auf Seite 10 dieser Broschüre haben wir bereits darauf hingewiesen, dass Sie als Patient im Regelfall beweisen müssen, dass in Ihrem konkreten Fall ein Behandlungsfehler vorliegt. Erst wenn dieser auf einem außergerichtlichen oder auf einem zivilgerichtlichen Weg bestätigt wurde, können Sie Ansprüche auf Schadensersatz beziehungsweise Schmerzensgeld geltend machen.

Um den Beweis erbringen zu können, benötigen Sie nicht nur Durchhaltevermögen und eine fachlich versierte Beratung. Sie brauchen auch eine Reihe von Dokumenten und Unterlagen, die Sie persönlich zusammentragen. Im Grundsatz sind das alle Akten, die im Zusammenhang mit Ihrer Erkrankung und der damit verbundenen Behandlung entstanden sind. Zum einen handelt es sich um die sogenannten Krankenunterlagen.

Das sind beispielsweise:

- Krankenblätter und Befunde
- Arztberichte und Laborergebnisse
- Aufzeichnungen über die Verordnung von Medikamenten
- Operationsberichte
- EKG- und EEG-Unterlagen
- Röntgen- und Ultraschallaufnahmen

Zusätzlich zu den Krankenunterlagen sollten Sie unbedingt Schriftstücke wie etwa Protokolle, die Sie persönlich nach Gesprächen mit Ärzten oder während Ihres Krankenhausaufenthalts angelegt haben, systematisch sammeln.

Was tun, wenn Sie Unterlagen nicht bekommen?

Die Rechtslage ist eindeutig – Sie haben als Patient einen uneingeschränkten Anspruch darauf, Ihre Krankenunterlagen einzusehen (§ 630 g und § 810 BGB/Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.11.1982 und Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.9.1998). Die Unterlagen sind aber nicht Ihr Eigentum. Sie dürfen Sie darum im Original nicht mit nach Hause nehmen, können sich aber auf eigene Kosten Kopien davon anfertigen lassen (Ausnahme Röntgenbilder, Seite 23, „Einsicht in Unterlagen“).

Ihr Recht auf Einsicht bezieht sich ausschließlich auf sogenannte medizinische Sachverhalte – also unter anderem auf Diagnosen und Befunde, Verordnungen von Medikamenten sowie

Operationsberichte. Persönliche Eindrücke, die sich ein Arzt von einem Patienten notiert hat, darf er in den Unterlagen unkenntlich machen.

Bei psychiatrischen oder psychologisch-therapeutischen Unterlagen gelten weitere Einschränkungen. So kann durchaus die Einsicht in die Akten verweigert werden, wenn beispielsweise therapeutische Bedenken bestehen oder Nachteile für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zu befürchten sind.

Das ist Ihr gutes Recht

- Lassen Sie sich nicht abweisen, wenn Ihnen die Einsicht in Ihre Krankenunterlagen verweigert wird.

- Das gilt auch dann, wenn der Arzt Ihnen den Inhalt der Unterlagen in einem persönlichen Gespräch bereits einmal erläutert hat.
- Es ist ebenso unzulässig, wenn Ihr Arzt lediglich einem Arztkollegen beziehungsweise einem Rechtsanwalt die Einsicht gewähren will.

Falls Sie an dieser Stelle nicht erfolgreich sind, kommen Sie nicht umhin, die Dokumente und Unterlagen schriftlich anzufordern. Setzen Sie dem Arzt oder dem Krankenhaus dazu eine Frist!

Die Spezialisten Ihrer Techniker helfen Ihnen auch in dieser Situation gern. Um Einsicht in Ihre Krankenunterlagen schriftlich einzufordern, können Sie bei uns einen Musterbrief abrufen. **tk.de, Suchbegriff 2008780.**

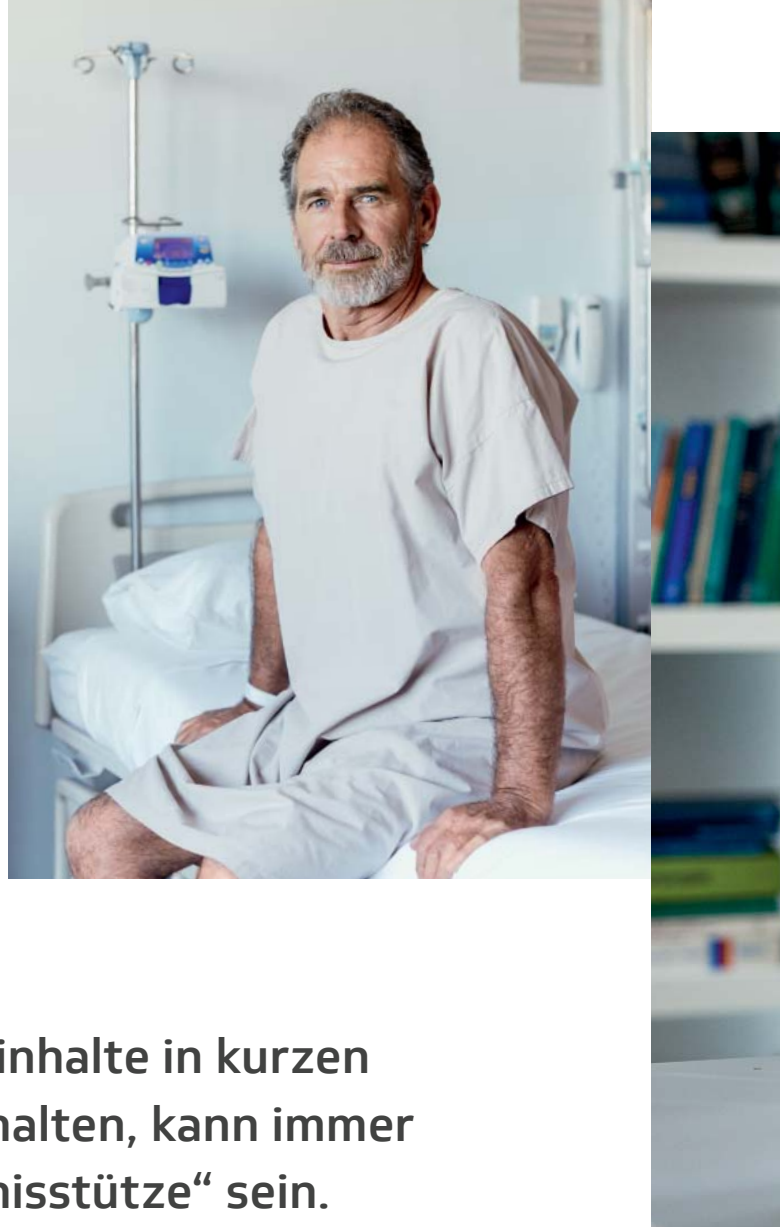
Vollmacht erteilen Wenn Sie Ihre Unterlagen nicht persönlich einsehen wollen, weil beispielsweise das Vertrauensverhältnis zu Ihrem Arzt zerrüttet ist, können Sie eine Person Ihres Vertrauens mittels einer schriftlichen Vollmacht damit beauftragen.

Gut zu wissen!

Einsicht in Unterlagen

Als Patient haben Sie das verbrieft Recht, Ihre kompletten Unterlagen einzusehen und sich von diesen Kopien anfertigen zu lassen. Die Kosten müssen Sie allerdings übernehmen. Da Kopien unter anderem von Röntgenaufnahmen meist teuer sind, empfehlen wir, dass Sie sich die Aufnahmen gegen eine Quittung vom Arzt oder vom Krankenhaus lediglich ausleihen und wieder zurückgeben. Es setzt sich aber auch immer mehr durch, dass Aufnahmen auf CD gebrannt werden.

Patiententagebuch stützt die Erinnerung



Wichtige Gesprächsinhalte in kurzen Stichworten festzuhalten, kann immer eine gute „Gedächtnisstütze“ sein.

Betroffene müssen nicht nur mit der Belastung umgehen, dass der Verdacht auf einen Behandlungsfehler vorliegt und dass ihre Gesundheit beeinträchtigt ist. Sie sind unter anderem auch noch mit meist ungewohnten juristischen Fragen konfrontiert, stehen vor wichtigen Entscheidungen und müssen dafür sorgen, dass sie an die für sie wesentlichen Dokumente und Unterlagen herankommen.

In solch einer Situation fällt es den meisten Menschen schwer, sich beispielsweise an Gesprächsinhalte und Zeitabläufe während ihrer bisherigen Krankheits- und Behandlungsgeschichte konkret und detailliert zu erinnern.

Wichtige Erlebnisse sofort dokumentieren Da aber bei der Beurteilung, ob tatsächlich ein Behandlungsfehler vorliegt, neben Informationen, die in den Krankenunterlagen dokumentiert sind, auch Ihre persönlichen Beobachtungen und Erinnerungen eine wichtige Rolle spielen, sollten Sie an dieser Stelle vorbeugend aktiv werden. In „Gedächtnisprotokollen“ können Sie jeweils kurz zusammenfassen, was Ihnen widerfahren ist.

Legen Sie – insbesondere bei Krankenhausaufenthalten und bei längeren Behandlungen durch niedergelassene Ärzte – ein Patiententagebuch an.

Einige Beispiele für den Inhalt:

- Schreiben Sie möglichst detailliert auf, wann, wo, wie und durch wen welche Behandlungen durchgeführt wurden.
- Notieren Sie Inhalte von Arztgesprächen und Gesprächen mit dem Pflegepersonal.
- Halten Sie ungewöhnliche Beobachtungen bei Ihnen selbst sowie in Ihrem Umfeld fest – beispielsweise in dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden.

Wenn Sie aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, ein Tagebuch zu erstellen, bitten Sie eine Person Ihres Vertrauens, Notizen zu Ihrer Behandlung nach Ihren Angaben für Sie zu machen.



Sprechen Sie mit Ihrem Arzt

Bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler sollten Sie in einem ersten Schritt den bisherigen Behandlungsablauf aus Ihrer Sicht dokumentieren. Danach sollten Sie ein klärendes Gespräch mit Ihrem behandelnden Arzt suchen.

Machen Sie sich für dieses Gespräch unbedingt Notizen über die Punkte, die Sie ansprechen wollen. Zumindest folgende Fragen sollten auf Ihrer Liste stehen:

- Wodurch fühle ich mich falsch behandelt?
- Welche Gründe hatte mein Arzt für sein Vorgehen?
- Welche Erklärungen hat mein Arzt für die Beschwerden, die aufgetreten sind?
- Was kann mein Arzt tun, um die Beschwerden zu lindern?
- Wie hat mich mein Arzt über mögliche Risiken aufgeklärt?

Wenn das Gespräch mit dem Arzt Ihre Zweifel nicht ausräumen konnte, erstellen Sie ein Gedächtnisprotokoll mit folgenden Angaben:

- Ort, Zeitraum und Art der Behandlung
- Behandlungsablauf in zeitlicher Reihenfolge
- Namen aller behandelnden Ärzte
- Eine genaue Beschreibung, worin Ihrer Meinung nach der Fehler in der Behandlung besteht
- Der aus Ihrer Sicht aus dem Behandlungsfehler resultierende Gesundheitsschaden

Nutzen Sie die Möglichkeit und lassen Sie sich von den Experten Ihrer Techniker sowohl vor als auch nach dem Gespräch mit Ihrem Arzt individuell beraten. Und nehmen Sie, wenn Sie sich der Situation nicht gewachsen fühlen, eine Person Ihres Vertrauens mit zu dem Gesprächstermin.

Wie, wann und wo melde ich einen Behandlungsfehler?

Welche Entscheidung ist richtig: Schmerzensgeld oder Schadensersatz fordern, die Schlichtungsstelle einschalten oder sogar Strafanzeige stellen? Wir unterstützen Sie auf dem Weg durch die Instanzen und dabei, zu Ihrem Recht zu kommen.

Ihnen wird beim Lesen der vorangegangenen Seiten dieser Broschüre sicherlich deutlich geworden sein, dass es mit einigen Anstrengungen verbunden ist, einen Behandlungsfehler nachzuweisen. Und auch wenn dieser Beweis gelingt, bleibt die Frage, auf welchem Wege Sie Ihre Forderungen wie Schmerzensgeld und Schadensersatz durchsetzen wollen. Ähnlich verhält es sich bei der Frage, wie, wann und wo Sie melden sollten, dass Sie den Verdacht auf einen Behandlungsfehler haben. Auch hier gibt es keine „Patentrezepte“. In der Praxis hat sich aber der folgende Ablauf bewährt:

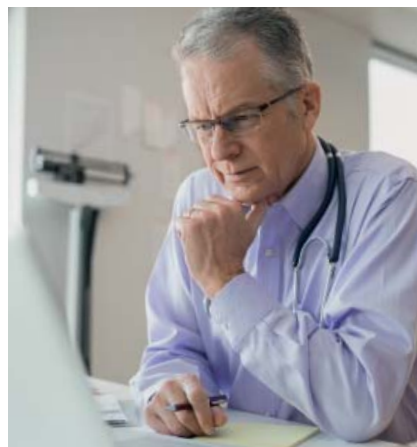
Schritt für Schritt zu Ihrem Recht

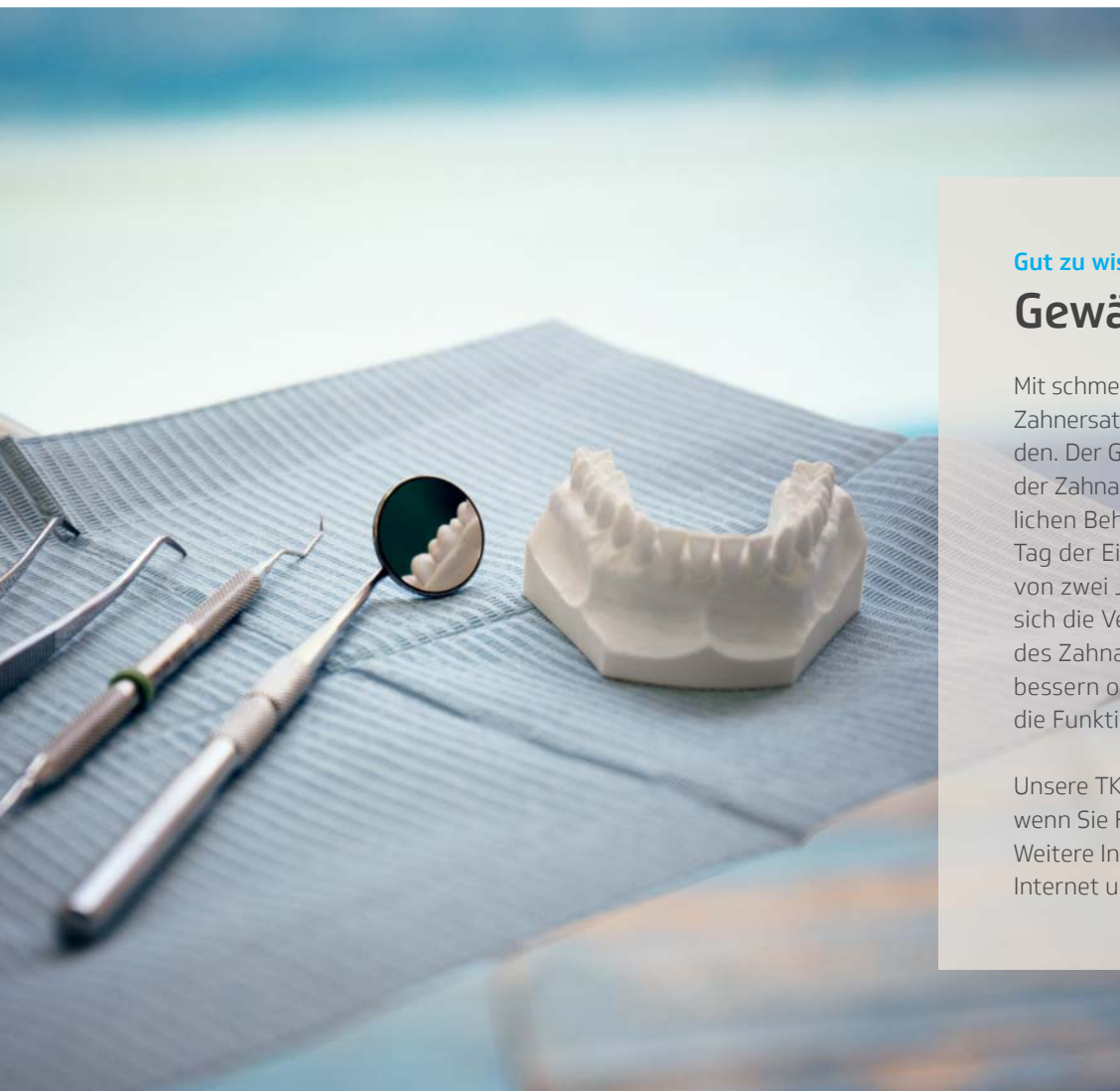
- Dokumentieren Sie aus Ihrer Sicht den bisherigen Behandlungsablauf, sobald Sie den Verdacht auf einen Behandlungsfehler haben.
- Setzen Sie sich mit den Experten Ihrer Techniker in Verbindung.
- Führen Sie ein klärendes Gespräch mit Ihrem behandelnden Arzt.
- Informieren Sie Ihre Techniker über das Ergebnis dieses Gesprächs und lassen sich beraten, wie Sie weiter vorgehen sollten.

Wenn das Gespräch mit dem Arzt Ihre Zweifel nicht ausräumen konnte und Sie sich nach dem Gespräch mit den Experten Ihrer Techniker entschieden haben, das Verfahren voranzutreiben, müssen Sie weitere Entscheidungen treffen. Diese sind unter anderem:

- Schalte ich einen fachlich versierten Anwalt ein?
- Wende ich mich an die Schlichtungsstelle der für mich zuständigen Ärztekammer?
- Bringe ich über Die Techniker ein Gutachten des MDK auf den Weg?
- Möchte ich den Konflikt außergerichtlich oder vor einem Zivilgericht klären lassen?
- Erstatte ich Strafanzeige?

Ihre Techniker lässt Sie bei der Fülle der oftmals schwierigen Entscheidungen nicht allein. Sprechen Sie uns bitte an, wir unterstützen Sie, soweit es uns rechtlich gestattet ist.





Gut zu wissen!

Gewährleistung

Mit schmerzendem oder schlecht sitzendem Zahnersatz brauchen Sie sich nicht abzufinden. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass der Zahnarzt im Rahmen seiner vertragsärztlichen Behandlung für Zahnersatz ab dem Tag der Eingliederung eine Gewährleistung von zwei Jahren übernimmt. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, aber auch das Recht des Zahnarztes, den Zahnersatz nachzubessern oder sogar neu anzufertigen, um die Funktionsfähigkeit herzustellen.

Unsere TK-Experten unterstützen Sie gern, wenn Sie Fragen auf diesem Gebiet haben. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter tk.de, **Suchbegriff: 024762**.

Sonderfall: Zahnersatz

Auch Zahnärzte können Fehler machen und für diese verantwortlich gemacht werden. Wenn Sie allerdings bei einer zahnprothetischen Versorgung den Verdacht auf einen Behandlungsfehler haben, müssen Sie zunächst einen anderen Weg als den bereits beschriebenen gehen. Denn für Zahnersatz besteht eine zweijährige Gewährleistungspflicht. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Arzt den fehlerhaften Zahnersatz kostenfrei erneuern beziehungsweise seine Arbeit so nachbessern, dass Sie ohne Beschwerden sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt an dem Tag, an dem der Arzt Ihnen den beanstandeten Zahnersatz erstmals komplett eingesetzt und damit die Behandlung abgeschlossen hat.

Nachbesserung: Verpflichtung und Recht zugleich

Sprechen Sie also Ihren Zahnarzt an, wenn Sie mit dem Zahnersatz nicht zufrieden sind. Geben Sie ihm zur Nachbesserung dann auch genügend Zeit. Sollten Sie danach weiterhin Probleme mit dem Zahnersatz haben, informieren

Sie bitte Ihre Techniker. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie überlegen, den Zahnarzt zu wechseln.

Sofern Sie Ihrem Zahnarzt keine Gelegenheit für Nachbesserungen geben, verlieren Sie unter Umständen einen möglichen Anspruch auf Schadensersatz. Zusätzliche Kosten können für Sie auch entstehen, wenn Sie den Zahnarzt innerhalb der Gewährleistungspflicht wechseln. Zum Abbruch der Behandlung sind Sie erst dann berechtigt, wenn Ihr Zahnarzt die notwendigen Maßnahmen ablehnt.



Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Jeder Arzt unterliegt gegenüber jedermann der gesetzlichen Schweigepflicht. Auskünfte unter anderem über Ihren Gesundheitszustand oder über Behandlungsdetails, die in Ihren Krankenunterlagen dokumentiert sind, darf er nur Ihnen persönlich geben. Diese Schweigepflicht ist ein sehr hohes Gut und dementsprechend rechtlich geschützt.

Für Dritte wichtig werden die Informationen aber, wenn Die Techniker bei einem Streitfall beispielsweise einen Gutachter des MDK einschalten möchte oder Sie einen Rechtsanwalt damit beauftragen, Ihre Interessen wahrzunehmen.

Dann ist es zwingend erforderlich, dass Sie Ihre Ärzte und die Krankenhäuser, in denen Sie behandelt wurden, schriftlich von der Schweigepflicht entbinden. Erst dann kann Ihre Techniker die not-

wendigen Unterlagen bei Ihrem Arzt anfordern, Ihr Anwalt darf Ihre Krankenunterlagen einsehen, und der bestellte Gutachter darf die Protokolle einer medikamentösen Behandlung überprüfen. Gegenüber Eltern minderjähriger Kinder unterliegen Ärzte nicht der Schweigepflicht.

Um Ärzte und Krankenhäuser von der Schweigepflicht zu entbinden, können Sie jederzeit einen Musterbrief anfordern. Wenden Sie sich dazu gern an unser Expertenteam – Adresse und Telefonnummer finden Sie auf der Rückseite.



Nützliche Adressen

4

Beratungsstellen

Sie sollten sich, wenn Sie den Verdacht auf einen Behandlungsfehler haben, frühzeitig, umfassend und nicht nur einmal beraten lassen.

Sprechen Sie die Experten Ihrer Techniker an. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Es gibt darüber hinaus eine Reihe von Organisationen, bei denen Sie kompetent beraten werden. Hier eine kleine Auswahl, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat:

**Verbraucherzentrale
Bundesverband e. V. (vzbv)**

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
Tel. 030 - 25 80 00
E-Mail info@vzbv.de
www.vzbv.de

**BundesArbeitsGemeinschaft der
PatientInnenstellen und -initiativen (BAGP)**

Waltherstraße 16a
80337 München
Tel. 089 - 76 75 51 31
E-Mail mail@bagp.de
www.bagp.de

Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)

Beratungshotline: 0800 - 011 77 22
Montag bis Freitag von 8 bis 22 Uhr und
Samstag von 8 bis 18 Uhr
www.patientenberatung.de

Hilfe im Netz

Es ist nicht verwunderlich, dass es im Internet jede Menge Websites gibt, die sich mit den Themen Behandlungsfehler und Patientenrechte befassen. Wenig verwunderlich ist auch, dass es für die meisten Menschen schwierig ist, die Qualität von Informationen im Internet zu überprüfen.

Auskünfte geben Ihnen auch Ärzte- und Zahnärztekammern sowie Rechtsanwaltskammern. Die Kontaktdaten der regionalen Organisationen dieser Kammern finden Sie auf den Websites:

- www.bundesaerztekammer.de
- www.bzaek.de (Bundeszahnärztekammer)
- www.brak.de (Bundesrechtsanwaltskammer)

Zusätzliche Informationen, die Ihnen weiterhelfen können, finden Sie auch unter folgenden allgemein anerkannten Web-Adressen:

NAKOS – Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
www.nakos.de

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.
www.dag-shg.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V.
www.bag-selbsthilfe.de

Arbeitskreis Medizingeschädigter e. V. (AKMG)
www.akmg.de

Datenbank mit Urteilen zum Medizinrecht (Nutzung ist teilweise kostenpflichtig)
www.medizinrecht.de

Informationen für Patienten (insbesondere in den Rubriken „Patientenrecht“ und „Rechtssalmanach“)
www.wernerschell.de

Behandlungsfehler – Herausgeber: Techniker Krankenkasse, Unternehmenszentrale, Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg, www.tk.de; Geschäftsbereich Mitgliedschaft und Beiträge, Medizinrechte: Christian Soltau (verantwortlich). Text: Textwerft Hamburg, Heinz Oberlach. Redaktion und Konzept: Britta Surholt. Gestaltung: The Ad Store GmbH, Hamburg. Produktion: Andreas Volkmar. Litho: Hirte GmbH & Co.KG, Hamburg; Druck: Hausdruckerei. Bilder: Getty Images, Mauritius Images, Plainpicture.

© **Techniker Krankenkasse**. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Einwilligung der TK. Die enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert. Für eventuelle Änderungen oder Irrtümer können wir keine Gewähr übernehmen.

Um der besseren Lesbarkeit willen haben wir im Text auf die Unterscheidung in eine männliche und eine weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind hier Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Stand: Januar 2018

Rat und Hilfe

Sie erreichen die Experten Ihrer Techniker telefonisch unter der Nummer:

Tel. 040 - 460 66 12-140

Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und
Freitag von 8 bis 16 Uhr
oder per E-Mail **behandlungsfehler@tk.de**

Internet Sie möchten noch mehr Informationen zum Thema? Dann gehen Sie auf **tk.de**, **Suchbegriff: 2008778**

Besuchen Sie uns auch auf:



800318 1/2018